

Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit zwischen 500 und 1.000 Teilnehmenden

Die Stadt Fürth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen mit zwischen 500 und 1000 Teilnehmenden werden im Gebiet der Stadt Fürth untersagt.
2. Von diesem Verbot kann die Stadt Fürth für Veranstaltungen im Freien auf Antrag nach einer entsprechenden Risikobewertung eine Ausnahme erteilen.
3. Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 13.03.2020, 12:00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.

Hinweise:

1. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Nummer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth im 3. Stock in Zimmer 3.07 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

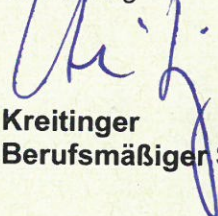
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, den 12. März 2020

Stadt Fürth

Im Auftrag



Kreitinger
Berufsmäßiger Stadtrat